

(2) Steht die Zahlung mit einem Sachvermögen in Zusammenhang (Mieten, Pachten, Zahlungen auf Grund von Hypotheken, Grundschulden u. ä.), so ist die Niederlassung der Deutschen Notenbank zuständig, in deren Bereich das Sachvermögen belegen ist. In anderen Fällen ist die Niederlassung zuständig, in deren Bereich der zur Leistung verpflichtete Deviseninländer seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Die Deutsche Notenbank kann hinsichtlich der Zuständigkeit in einzelnen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Errichtung von Devisenausländerkonten gemäß Abs. 1 kann auch durch den zur Leistung verpflichteten Deviseninländer beantragt werden.

(4) Die Errichtung und Führung von Devisenausländerkonten bei anderen Kreditinstituten ist nicht statthaft.

§ 4

(1) Sind ein oder mehrere Mitinhaber oder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts Devisenausländer, so ist für die Gesellschaft ein Devisenausländerkonto zu führen. Dasselbe gilt für Niederlassungen von juristischen Personen, die ihren Hauptsitz im Ausland haben. Auf Antrag kann das Konto nach Erfüllung der vom kon'toführenden Kreditinstitut gemachten Auflagen in ein laufendes Konto umgewandelt werden.

(2) Sind ein oder mehrere Mitglieder einer sonstigen Gesamthandsgemeinschaft (z. B. ungeteilte Erbgemeinschaft) Devisenausländer, so ist für die Gemeinschaft ein Devisenausländerkonto zu führen. Die Aufteilung der Erträge auf die Beteiligten kann vierteljährlich oder monatlich vorgenommen werden.

§ 5

Die Zahlung auf ein Devisenausländerkonto bei der Deutschen Notenbank gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung hat die gleiche Rechtswirkung, wie eine Zahlung an den Gläubiger.

§ 6

(1) Unberührt von diesen Bestimmungen kann eine Hinterlegung des zu zahlenden Betrages nach den geltenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Bei einer Hinterlegung zugunsten eines Devisenaufländers ist zur Hinterlegung die zur Durchführung eines Devisenwertumlaufes erforderliche Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes einzuholen.

(3) Sind bei Staatlichen Notariaten hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

§ 7

(1) Die Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank werden in Devisenausländerkonten — A — und in Devisenausländerkonten — B — unterteilt.

(2) Auf Devisenausländerkonten — A — dürfen alle Zahlungen gebucht werden, die sich ergeben aus:

- a) Arbeitsrechtsverhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik (als Zahlung aus einem Arbeitsrechtsverhältnis sind alle Eingänge anzusehen, die nach dem geltenden Abgabenrecht in der Deutschen Demokratischen Republik als Arbeits-einkommen versteuert werden),

b) einem Umtausch von ausländischen Zahlungsmitteln in DM der Deutschen Notenbank bei der Deutschen Notenbank oder dien dazu von ihr beauftragten Stellen.

(3) Auf Devisenausländerkonten — B — sind alle anderen Zahlungen zu buchen.

(4) Verfügungen über die auf Grund dieser Bestimmungen entstandenen Devisenausländerkonten sind nur nach Maßgabe der hierzu vom Minister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen zulässig.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die von der Deutschen Notenbank geführten, vor Inkrafttreten des Gesetzes über Devisenverkehr und Devisenkontrolle entstandenen Guthaben von Devisenaufländern.

§ 8

(1) Zahlungen auf Devisenausländerkonten dürfen nur erfolgen, wenn das Entstehen der der Zahlung zugrunde liegenden Forderung entsprechend den Bestimmungen über den Devisenwertumlauf von den zuständigen Dienststellen genehmigt wurde.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 können auf Devisenausländerkonten geleistet werden:

a) Zahlungen an Devisenaufländer, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Forderung nicht rechtsgeschäftlich kraft gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurde.

b) Zahlungen an Devisenaufländer, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Forderung des Devisenaufländers bis zum 8. Mai 1945 rechtsgeschäftlich oder kraft Gesetzes erworben wurde und der Devisenaufländer zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

c) Zahlungen an Devisenaufländer, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Forderung des Devisenaufländers nach dem 8. Mai 1945 und vor Inkrafttreten des Gesetzes über Devisenverkehr und Devisenkontrolle kraft Gesetzes erworben wurde oder der Erwerb vom Alliierten Kontrollrat, der Deutschen Wirtschaftskommission, dem Ministerium der Finanzen eines Landes der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik, vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder einem Rat des Bezirkes in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wurde, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit der Devisenaufländer zu dieser Zeit besaß.

(3) Die Deutsche Notenbank hat die Voraussetzungen, die zur Entgegennahme von Beträgen auf Devisenausländerkonten berechtigten, bei der Einzahlung zu prüfen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers